

Gültig bis 21. Juni 2015

**An die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30.04.66, geändert am 07.03.73, 07.02.81, 20.04.91, 09.05.92, 28.04.01 u. 23.04.05**

1. * Beim Tode eines Kammermitgliedes wird an dessen Hinterbliebene von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrecht erhalten werden; das gleiche gilt bei einem Wechsel der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit.

** Das ausgeschiedene Kammermitglied hat bis einen Monat nach Zustellung des Widerrufsbescheides die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist eine weitere Teilnahme ausgeschlossen. Darauf ist in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand wegen Versäumnis der Erklärungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Umlage beträgt **26 Euro** für jeden Sterbefall.
3. Die eingehenden Beträge werden unter Verrechnung einer 5 %igen Unkostenpauschale für die Abwicklung an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Rückstände, die das Mitglied an Kammerbeitrag, Sterbegeldumlagen für andere Mitglieder, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hat, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet.

In Härtefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,
 - b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten des verstorbenen Kammermitgliedes,
 - c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Ehegatten hinterläßt, an die Erben.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.
 5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.
 6. Die Umlage wird weiterhin nicht erhoben, wenn das verstorbene Kammermitglied seinerseits mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für zwei Sterbefälle länger als 6 Monate

in Verzug war. Die zur Inverzugsetzung erforderliche Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief mit dem Hinweis auf die Folgen des Verzugs vorgenommen werden.

War ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagen im Rückstand, so werden alle von ihm als Sterbegeld geleisteten Zahlungen zunächst auf die älteren Umlagen verrechnet.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

* Nr. 1 Abs. 2 letzter Halbsatz hinzugefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.91, rückwirkend zum 01.01.90.

** Nr. 1 Abs. 3 hinzugefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.04.05.